

## Steuerprojekte.

302  
Dr. Erich Eyd.

Die Finanznot des Reiches ruft notwendig eine große Anzahl von Vorschlägen neuer Steuern hervor. Der Reichshauswirtschaftler hat selbst von den vielen guten Vorschlägen gesprochen, die ihm gestellt worden sind. Auch in Broschüren und Zeitschriften werden sie vielfach der Öffentlichkeit unterbreitet. Hier sei auf zwei derartige Ideen aufmerksam gemacht, denen beiden eigentümlich ist, daß sie die Steuerpolitik in den Dienst der Bevölkerungspolitik stellen wollen. Sie gehen beide von dem Gedanken aus, daß die Steuer dort am schärfsten zupacken soll, wo für die Bevölkerungsvermehrung am wenigsten gesorgt ist. Der eine Verfasser, Professor Mombert in Freiburg kommt von diesem Grundgedanken aus zu der Forderung einer Verbrauchs- und Einkommensteuer für das Reich, während Dr. Kuczynski und Dr. Mansfeld, die gemeinschaftlich den anderen Vorschlag vertreten, dem Reich einen Pflichtteil einräumen wollen.

Professor Mombert stellt in seiner Broschüre „Eine Verbrauchs- und Einkommensteuer für das Reich als Ergänzung der Vermögenszuwachssteuer“ (Tübingen bei Mohr) an die Steuergesetzgebung die Forderung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen schärfer als bisher zu erfassen, und insbesondere die Familiengröße zu berücksichtigen. Das sei durch die Besteuerung nur sehr unvollkommen geschehen. In gewissem Sinne stelle sie sogar eine Sonderbesteuerung auf das Sparen dar. Ihr müsse deshalb eine Steuer an die Seite gestellt werden, die den Verbraucher schärfer faßt als den Sparer. Die indirekten Steuern, die im wesentlichen den Massenverbrauch belasten, erfüllen diesen Zweck nicht. Eine Steuer, die hierfür geeignet sei, müsse aber auch gleichzeitig die Neubildung des Kapitals fördern, da diese für die Bevölkerungsvermehrung von entscheidender Bedeutung sei. Deshalb schlägt Mombert eine Besteuerung des Vermögenszuwachses und desjenigen Einkommensanteils vor, der pro Kopf des Haushalts berechnet, über einen bestimmten Mindestbetrag hinaus verbraucht wird. Er legt einen Betrag von 1000 M. pro Kopf und Jahr, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, zu Grunde und will deshalb von der Verbrauchssteuer eine Summe freilassen, die der Zahl der Köpfe des Haushalts multipliziert mit 1000 entspricht. Der darüber hinausgehende Verbrauch aber unterliegt der Steuer. Wird also in einem Haushalt von vier Köpfen eine Summe von 6000 M. jährlich verbraucht, so werden 2000 M., bei einem Verbrauch von 30 000 M. aber 26 000 M. besteuert. Schon hierdurch werden die kinderreichen Familien vor den kinderarmen oder kinderlosen begünstigt. Diese Tendenz soll noch dadurch verstärkt werden, daß die Steuer für das dritte und jedes weitere Kind um 5 v. H. ermäßigt wird.

Von der gleichen Idee ausgehend will Mombert die Vermögenszuwachssteuer derart gestalten, daß derjenige Betrag, der auf den Kopf berechnet während des dreijährigen Veranlagungszeitraumes von dem Einkommen verbraucht werden dürfte, ohne der Verbrauchs- und Einkommensteuer zu unterliegen, von dem Vermögenszuwachs abgezogen werden darf. Eine Familie von fünf Köpfen kann bei dem oben angenommenen Satz von 1000 M. pro Kopf und Jahr in drei Jahren 15 000 M. verbrauchen. Dieser Betrag ist daher von dem Vermögenszuwachs zu kürzen. Auch hierbei würde also der kinderreiche vor dem kinderarmen Steuerzahler begünstigt werden. Wie Mombert seine Idee dann im einzelnen durchführt, kann hier nicht näher dargestellt werden. Sein Ziel ist, durch die Verbindung beider Steuern denjenigen, der als Sparer der Gesamtheit dienlich ist — indem er neues Kapital bildet — mindestens nicht schlechter zu stellen als denjenigen, der aus äußeren, nicht immer sehr hochstehenden Beweggründen wenig oder nichts zur wirtschaftlichen Erhaltung des Vaterlandes beiträgt.

Will Professor Mombert seine Steuer auf den wirtschaftlichen Entwicklungsgang des Pflüchtigen abstellen, so wollen Dr. Kuczynski und Dr. Mansfeld die durch den Tod eintretenden Vermögensverschiebungen erfassen. Das geschieht ja bereits — in höchst unvollkommener Weise — durch die Erbschaftsteuer. Anders Reformier, vor allem Justizrat Damberger-Maherleben, der sich auch wieder mit einer neuen Schrift eingestellt hat (Erbrecht des Reichs und Erbschaftsteuer. Leipzig, bei Deichert) wollen vor allem das Recht der gesetzlichen Erbfolge ändern, und das Reich anstelle der entfernteren Verwandten zum Erben einsetzen. Kuczynski und Mansfeld wollen das Reich zu einem Pflichtteilsberechtigten machen. (Der Pflichtteil des Reiches. Ein Vorschlag zur praktischer Bevölkerungspolitik. Berlin, bei Springer). Zu diesem Zweck soll das Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden. Der grundlegende § 2306a lautet so:

„Unterläßt der Erblasser nicht wenigstens drei Kinder oder Abkömmlinge von wenigstens drei Kindern, so kann das Reich von den Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil des Reiches besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils eines Kindes.“

Der Grundgedanke tritt hier sofort klar hervor. Die Steuer soll nur diejenigen Familien treffen, die nicht an ihrem Teil zu Bevölkerungsvermehrung beigetragen haben. Aber die Verfasser betonen, daß der Pflichtteilsanspruch des Reiches keine Duffe für mangelnde bevölkerungspolitische Leistungen sein, sondern als natürliches Recht der Gesamtheit für den Fall eintreten soll, daß der Erblasser nicht auf anderem Wege für die Erhaltung und Stärkung des Volkstums gesorgt hat. Durch die Einräumung eines Pflichtteilsrechts an das Reich wird nicht nur die bisherige gesetzliche Erbfolge beeinflusst, sondern vor allem dem Willen des Erblassers ein Teil seines Nachlasses entzogen. Die Verfasser führen zur Empfehlung ihres Vorschlages an, daß durch ihn die Höhe des Reichsanteils mäßiger gehalten würde, als wenn man dem Reich geradezu ein Erbrecht einräumen würde, und es sei wünschenswert, den Gedanken nicht zu überspannen. Der Pflichtteil des Reiches ist wie jeder Pflichtteil natürlich desto geringer, je mehr Kinder vorhanden sind. Auch hier wird die Grundidee im einzelnen ausgearbeitet: die Rücksicht auf die Eltern, die überlebenden Ehegatten, auf im Kriege gefallene Kinder, bedingt mannigfache Abwandlungen. Interessant sind die Berechnungen, die die Verfasser über den voraussichtlichen Ertrag einer derartigen Abgabe anstellen. Auf Grund von Erbfällen, die in der Stadt Schöneberg im Steuerjahre 1918 vorgekommen sind, und die sie einer genauen Durchforschung unterzogen haben, kommen sie zu dem Ergebnis, daß der Mindestertrag für das Reich jährlich 720 Millionen sein, sich aber durch Erbschafts- und Einkommensteuer an die Einzelstaaten auf 662 Millionen ermäßigen würde. Davon sollten den Gemeinden 165 Millionen für bevölkerungspolitische Zwecke überwiesen werden, während etwa eine halbe Milliarde für die allgemeinen Reichsaufgaben übrig bliebe.

Oben zu dem Gedanken der Verfasser zunächst bei der Erwähnung zu nehmen, wird man ihnen doch nachrühmen können, daß sie, trotz unverkennbaren Mängeln unseres gegenwärtigen Steuerrechts, ausgehend, zu eigenartigen Vorschlägen kommen, die sich wohl lohnt, ernsthaft zu erörtern.